Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt

Richtlinie zur Förderung der Rad- und Wanderwegeinfrastruktur

Beschluss-Nr. 188/22/2023

Richtlinie zur Förderung der Rad- und Wanderwegeinfrastruktur des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Präambel

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt verfügt über ein hohes touristisches Potenzial im Bereich des Rad- und Wandertourismus. Um diese Potenziale künftig noch stärker zu heben und das Wachstum im Tourismus zu fördern, ist eine touristische Infrastruktur bereitzustellen, die den Bedürfnissen der Reisenden sowie der heimischen Bevölkerung gerecht wird, zeitgemäß ist und den wachsenden Qualitätsanforderungen Rechnung trägt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Ausbau der Rad- und Wanderwegeinfrastruktur sowie deren Unterhaltung. Der Landkreis wird hierfür nach Maßgaben des Haushaltes Fördermittel bereitstellen. Grundlage der Förderung bilden das Radwegekonzept 2.0 des Landes Thüringens und die Thüringer Wanderkonzeption 2025 nebst ihren Fortschreibungen sowie regionale Konzepte, die der touristischen und alltagsverkehrlichen Aufwertung dieser überregionalen Rad- und Wanderwegeinfrastruktur dienen. Die Bedingungen werden in der folgenden Richtlinie geregelt.

§1 Zuwendungszweck

Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind:

a) Maßnahmen im Bereich der Radverkehrsinfrastruktur an Radwegen i.S.d. Thüringer Radwegekonzeption 2.0

b) Maßnahmen im Bereich der Wanderwegeinfrastruktur an Wanderwegen der Kategorie A und B i.S.d. Thüringer Wanderkonzeption 2025

§2 Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähige Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Neubau, Sanierung, Ausbau, Modernisierung und Unterhalt von selbständig geführten Radwegen,
- Neubau, Sanierung, Ausbau, Modernisierung und Unterhalt von straßenbegleitenden Radwegen,
- Neubau, Ausbau und Modernisierungen von Wanderwegen
- Wegemarkierungen, nebst Schutz- oder Radfahrstreifen,
- Verbesserung der innerörtlichen touristischen Leitsysteme und der Markierung,
- Fahrradabstellanlagen, insbesondere an Schnittstellen zum ÖPNV,
- Ladestationen für Elektrofahrräder,
- Möblierung und Erlebnisbereiche an touristischen Fern- und Regionalradwegen sowie an Wanderwegen,
- Konzept- und Planungskosten für Vorhaben, die der Aufwertung der nach § 1 genannten Maßnahmen dienen.
-

2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Investitionen für privat genutzte Grundstücke
- Vermessungskosten

§ 3 Zuwendungsempfänger

- Gemeinden und Gemeindeverbände des Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
- Interkommunale Zusammenschlüsse von kreisangehörigen Gemeinden, welche die Verbesserung der Rad- oder Wanderwegeinfrastruktur zum Ziel haben
- Kommunale Zweckverbände auf dem Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
- gemeinnützige Vereine, die ihren Hauptsitz im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt haben und in das Vereinsregister eingetragen sind

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Förderungsfähig sind Vorhaben,

4.1 die sich auf dem territorialen Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt befinden. Bei kreisüberschreitenden Maßnahmen ist der Investitionsrahmen für die Teilmaßnahme im Kreisgebiet maßgebend.

4.2 für die Fördermittel Dritter, etwa aus einem Förderprogramm des Landes, des Bundes oder der EU, zur Verfügung oder in Aussicht stehen.

4.3 Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein. Als Vorhabenbeginn ist neben der Ausführung von Baumaßnahmen oder sonstigen Maßnahmen auch der Abschluss von Kauf-, Dienst- oder Werkverträgen zu verstehen, soweit sich diese auf die zu fördernden Maßnahmen beziehen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Maßnahmen zur Förderung beantragt werden, die bereits begonnen, jedoch noch nicht abgeschlossen worden sind. Über die Feststellung des Ausnahmefalls entscheidet der Ausschuss für Kreisentwicklung.

4.4 In Ausnahmefällen kann die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragt werden. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergibt sich kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung der Zuwendung. Das Finanzrisiko für das Vorhaben verbleibt bis zur abschließenden Bewilligung in vollem Umfang bei dem Antragsteller.

4.5 Das betreffende Bauwerk bzw. die Straße müssen grundsätzlich in der Baulast des Antragstellers liegen. Sofern eine andere Trägerschaft besteht, ist eine entsprechende Zustimmung einzuholen.

4.6 Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben im Sinne der für die Maßnahme relevanten Gesetze und Rechtsverordnungen ist die Genehmigung der dafür zuständigen Behörden mit dem Antrag vorzulegen. Ist das nicht möglich, wird die Bewilligung nur unter dem Vorbehalt der nachträglichen Vorlage erteilt.

4.7 Eine Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist und dies im Antrag nachgewiesen wird.

§ 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung der Fördervorhaben sind die Belange der Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

5.2 Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an den Umweltschutz und die Ressourceneffizienz bei dem geförderten Vorhaben beachtet werden.

§ 6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

6.2 Die Zuwendung durch den Landkreis erfolgt nachrangig als Teilfinanzierung des Eigenanteils der antragstellenden Kommune.

6.3 Der Fördersatz der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß 2.1 beträgt bis zu 50 % des notwendigen kommunalen Eigenanteils, bis maximal 100.000 EUR pro Maßnahme.

Ausgenommen hiervon sind Unterhaltungsmaßnahmen. Kosten der Unterhaltung können mit bis zu 50 % des tatsächlich angefallenen Aufwandes, bis maximal 25.000 Euro gefördert werden.

Der jährliche Höchstbetrag der Förderung für Maßnahmen nach 2.1 je Rad- bzw. Wanderweg gem. § 1 beträgt 100.000 Euro.

6.4 Die Mindesthöhe zuwendungsfähiger Ausgaben beträgt 3.000 EUR.

6.5 Konzept- und Planungskosten werden pauschal mit bis zu 2.000 EUR gefördert. Der Fördersatz darf nicht mehr als 50 % der hierfür aufgewendeten Kosten bzw. des Eigenanteils betragen.

6.6 Der Förderanteil des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt darf nicht zu einer Verringerung der förderfähigen Kosten bzw. deren Anrechenbarkeit im jeweiligen Förderprogramm führen.

6.7 Bei Antragstellung durch einen kommunalen Zusammenschluss oder einen Zweckverband dem der Landkreis angehört, ist eine doppelte finanzielle Beteiligung des Landkreises an demselben Vorhaben ausgeschlossen. Wird der Landkreis bereits durch Umlage oder Ähnliches an einem Vorhaben finanzielle beteiligt führt dies zur Versagung der Förderung nach dieser Richtlinie.

6.8 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Über die Zuwendung und deren Höhe wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Abwägung der Priorisierung nach der Thüringer Radwegekonzeption 2.0 sowie der Thüringer Wanderkonzeption 2025, der verkehrlichen Notwendigkeit und der touristischen Aufwertung der Rad- und Wanderwege durch das Vorhaben insgesamt entschieden.

§ 7 Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines Antrages in schriftlicher oder elektronischer Form. Der Antrag muss die zur Beurteilung der verkehrlichen bzw. infrastrukturellen Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen zu belegen. Dazu zählen insbesondere:

- Beschreibung und Bedeutung des Vorhabens für die Kommune sowie qualifizierte Planunterlagen
- Finanzierungsplan
- Zeitplan zur Umsetzung des Vorhabens

- Bewilligungsbescheid über die Ausreichung von Fördermitteln Dritter
- Erklärung zur Baulastträgerschaft sowie künftigen Pflege und Unterhaltung der geförderten Infrastruktur
- Die verkehrliche Notwendigkeit soll mit der Antragstellung begründet werden.
- Selbsterklärung des Antragstellers, die die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften bei der Umsetzung der Maßnahme zusichert und den Kreis von Regress- und sonstigen Ansprüchen freihält
- Erklärung zur Berücksichtigung der Belange der Barrierefreiheit
- bei kommunenübergreifenden Maßnahmen muss eine Kooperationserklärung aller beteiligten Kommunen vorliegen und eine federführende Stelle für das Vorhaben benannt werden
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde
- notwendige behördliche Zustimmungen und Genehmigungen

Sollten die Fördermittel Dritter noch nicht beschieden sein, ist ein Nachweis über die Inaussichtstellung der Fördermittel mit Antragstellung zu erbringen. Die Bewilligung erfolgt in dem Fall nur unter dem Vorbehalt der nachträglichen Vorlage des Bewilligungsbescheides.

7.2 Zur Beantragung der Förderung von Unterhaltungsmaßnahmen ist einzureichen:

- Beschreibung und genaue Ortsangabe der geplanten Maßnahmen
- Übersicht über den geplanten finanziellen Aufwand
- Fotodokumentation der aktuellen Beschaffenheit des Weges
- bei kommunenübergreifenden Maßnahmen muss eine Kooperationserklärung aller beteiligten Kommunen vorliegen und eine federführende Stelle für das Vorhaben benannt werden

7.3 Der Antrag ist zu richten an:

- Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
  Beteiligungsmanagement/ Tourismus
  Schloßstraße 24
  07318 Saalfeld
  Bzw.
- tourismus@kreis-slf.de

7.4 Die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung trifft der Ausschuss für Kreisentwicklung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt auf Vorschlag der Verwaltung.

7.5 Stichtag für die Antragstellung des laufenden Jahres ist der 31.01. eines jeden Kalenderjahres.

7.6 Die Fertigstellung der Maßnahme ist dem Fördermittelgeber unverzüglich anzuzeigen.

7.7 Bewilligte Zuschüsse sind ausschließlich für den beantragten Zweck zu verwenden. Eine Änderung der Zweckbestimmung bzw. ein Eigentums- und Besitzwechsel ist nur mit Zustimmung des Landreises möglich.

§ 8 Auszahlung

Die Auszahlung der Mittel an den Antragsteller erfolgt nach Eingang der Empfangsbestätigung des Zuwendungsbescheides und des Mittelabrufes.

§ 9 Nachweis der Verwendung

9.1 Der Zuwendungsempfänger hat zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung einen Verwendungsnachweis zu fertigen, der aus einem rechnerischen Nachweis der Ausgaben und Einnahmen (weitere Mittelzuwendungen), einem bildmäßigen Nachweis der Maßnahme (Fotodokumentation) sowie einer Eigenerklärung zur Einhaltung vergaberechtlicher Grundsätze nach den geltenden Bestimmungen in Thüringen besteht.

9.2 Der Verwendungsnachweis ist dem Fördermittelgeber innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vorhabens unaufgefordert vorzulegen. Weicht der Maßnahmenabschluss terminlich von der im Antrag genannten Terminierung ab, ist dies dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen.

9.3 Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist berechtigt, Belege auf Anforderung einzusehen und die Verwendung der Zuwendung durch Vor-Ort-Kontrollen zu prüfen bzw. durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die im Rahmen der Prüfung notwendigen Auskünfte bzw. Zutritt zu erteilen.

§ 10 Rücknahme der Bewilligung und Rückzahlungsbestimmungen

10.1 Die Bewilligung der Zuwendung wird zurückgenommen, wenn die Maßnahme nicht innerhalb von 12 Monaten nach der Zustellung des Bewilligungsbescheides begonnen worden ist.

10.2 Die bewilligte Förderung ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:

- eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht eingehalten wird,
- die zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Kosten unterschritten werden,
- der tatsächliche Aufwand von Unterhaltungsmaßnahmen unter den beantragten Kosten liegt,
- die Zweckbestimmung nach der Bewilligung ohne Zustimmung des Fördermittelgebers geändert wird oder
- die geförderte Infrastruktur vor Ablauf von 15 Jahren aufgegeben oder nicht entsprechend seiner Zweckbestimmung von einem anderen Baulastträger fortgeführt wird.

10.3 Die bewilligte Förderung kann zurückgefordert werden, wenn:

- der Antrag mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben begründet worden ist,
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder
- ein Eigentums-, Besitzwechsel oder ein Wechsel in der Straßenbaulast ohne Zustimmung des Landkreises erfolgt ist.

§ 11 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft und gilt unbefristet nach Maßgaben des Haushaltes.

Saalfeld, den 23.05.2023
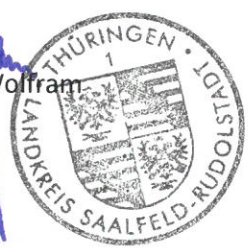
Marko Wolfram
Landrat